

**Titel:**

**Keine Zuständigkeitsakzessorietät bei Abschiebungsverbot für nachgeborenes Kind - internationaler Schutz in Griechenland**

**Normenketten:**

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

EMRK Art. 3

AsylG § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Nr. 2

Dublin III-VO Art. 20 Abs. 3 S. 2

**Leitsätze:**

**1. Zwar erstreckt Art. 20 Abs. 3 Satz 2 Dublin-III-VO die zeitliche Reichweite der Zuständigkeitsakzessorietät für den Asylantrag eines nach Antragstellung der Eltern geborenen Kindes grundsätzlich auch auf deren Anerkennung als Flüchtlinge; dies gilt jedoch gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Dublin III-VO nur, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)**

**2. Der Grundsatz der Familieneinheit ist durch eine Zuständigkeitsakzessorietät ausnahmsweise dann verletzt, wenn der gemeinsamen Überstellung der Familie, also einschließlich des nachgeborenen Kindes, ein auf den für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaat bezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Drittstaatenbescheid (Griechenland), nachgeborenes Kind, vulnerable Person, keine Zuständigkeitsakzessorietät bei systemischen Mängeln, Kindeswohl, Zuständigkeitsakzessorietät, Abschiebungsverbot, Griechenland, Grundsatz der Familieneinheit, internationaler Schutz, individuelle Garantieverklärung, Mitgliedstaat, systemische Mängel

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 5043

**Tenor**

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. November 2019 (Gz. ....) wird - ausgenommen Ziffer 3 Satz 3 („Die Antragstellerin darf nicht nach Syrien abgeschoben werden.“) - aufgehoben.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Tatbestand**

I.

1

Die am ... .. 2019 in Bad Neustadt a.d. Saale/Deutschland geborene Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig.

2

Die Klägerin, eine syrische Staatsangehörige mit arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, ist die Tochter von Frau ... .., deren Asylantrag mit Bescheid vom 27. August 2018 als unzulässig abgelehnt wurde, weil ihr bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Die Asylverfahren der Mutter und des minderjährigen Bruders sind noch beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängig (Stand 24. Februar 2020).

3

Mit Bescheid vom 20. November 2019, zugestellt am 27. November 2019, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60

Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 2), forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Griechenland abgeschoben. Die Klägerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 20. November 2019 verwiesen.

II.

**4**

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 29. November 2019, bei Gericht am selben Tag eingegangen, ließ die Klägerin gegen diesen Bescheid Klage erheben. Zur Begründung wurde auf die unzumutbaren Zustände für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland verwiesen.

**5**

Die Klägerin lässt beantragen,

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. November 2019, Az. 7976232-475, wird aufgehoben.

Hilfsweise, die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG vorliegen.

**6**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

**7**

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

**8**

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 29. November 2019 auf die Einzelrichterin übertragen.

**9**

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

**10**

Gemäß § 101 Abs. 2 VwGO kann das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Entsprechende Einverständniserklärungen liegen mit dem Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 29. November 2019 und der allgemeinen Prozessklärung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2017 vor.

**11**

Zu dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist die Klage zulässig und begründet.

**12**

Dabei ist der Klageantrag sachdienlich dahingehend auszulegen, dass er das in Ziffer 3 Satz 3 des Bescheides enthaltene Abschiebungsverbot bezüglich Syriens nicht umfassen soll.

**13**

Der Bescheid vom 20. November 2019 ist im verfahrensrelevanten Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

**14**

Die Ablehnung des klägerischen Asylantrags als unzulässig (Ziffer 1 des Bescheides) ist rechtswidrig. Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig lässt sich im Fall der Klägerin als in der Bundesrepublik

„nachgeborenes“ Kind einer Mutter, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Flüchtlingsschutz erhalten hat, nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 AsylG stützen.

## 15

1. Das Urteil des Verwaltungsgericht Würzburg vom 15. Mai 2019 - W 2 K 19.30964 enthält hierzu folgende zutreffende Ausführungen, die sich die erkennende Einzelrichterin zu eigen macht:

„Zwar erstreckt Art. 20 Abs. 3 S. 2 Dublin III-VO die zeitliche Reichweite der Zuständigkeitsakzessorietät für den Asylantrag eines nach Asylantragstellung der Eltern geborenen Kindes grundsätzlich auch auf deren Anerkennung als Flüchtlinge (vgl. BayVGh, B.v. 17.8.2015 - 11 B 15.50110 - juris; VG Stuttgart, B.v. 28.12.2016, A 5 K 8144/16 - juris; VG Bayreuth, U.v. 22.3.2016 - B 3 K 15.30570; VG Meiningen, B.v. 4.12.2014 - 5 E 20238/14 Me; a.A. VG Lüneburg, U.v. 24.5.2016 - 5 A 194/14 - juris). Dies gilt jedoch gem. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Dublin III-VO nur, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch ein nachgeborenes Kind die asylrechtliche Situation seiner sorgeberechtigten Eltern teilt. In der Regel entspricht dieser auf die Wahrung der Familieneinheit gerichtete Grundsatz dem Wohl des Kindes. Grundsätzlich ist damit das Land, das den Eltern internationalen Schutz zuerkannt hatte, auch für den Asylantrag des nachgeborenen Kindes zuständig.

Der auch von der Beklagten als tragend erachtete Grundsatz der Familieneinheit ist durch eine solche Zuständigkeitsakzessorietät jedoch ausnahmsweise dann verletzt, wenn der gemeinsamen Überstellung der Familie, also einschließlich des nachgeborenen Kindes, ein auf den für den Asylantrag zu-ständigen Mitgliedstaat bezogenes Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht. Dann widerspricht eine solche Zuständigkeitszuweisung dem Kindeswohl. Denn in dieser Situation kann der von Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO bezweckte Gleichlauf der Asylzuständigkeit in der Praxis gerade nicht realisiert werden, so dass dem nachgeborenen Kind eine Prüfung seines Asylantrags mangels Überstellbarkeit in dem eigentlich gem. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaat genauso verwehrt wäre wie in dem Mitgliedstaat seiner Geburt bzw. seines dann nicht nur vorübergehenden Aufenthalts. Um eine effektive Durchführung des Asylverfahrens des nachgeborenen Kindes zu ermöglichen, muss die Zuständigkeit für den Asylantrag des nachgeborenen Kindes im Fall des Vorliegens von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen bezogen auf den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat, entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 Dublin III-VO vielmehr bei dem Mitgliedstaat seiner Geburt verbleiben.“

## 16

Auch steht bei der Klägerin einer Gewährung internationalen Schutzes § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nicht entgegen, denn ihr wurde anders als bei ihrer Mutter und ihrem minderjährigen Bruder noch nicht in einem EU-Mitgliedsland internationaler Schutz zugesprochen. In einer solchen Fallkonstellation ist der Asylantrag des nachgeborenen Kindes nicht gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2 AsylG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO unzulässig.

## 17

Dem steht auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 17. August 2015 (11 B 15.50110 - juris) nicht entgegen. Denn im dort entschiedenen Fall lagen hinsichtlich des gem. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaats gerade keine auf den dortigen Kläger und seine Eltern bezogenen Abschiebungshindernisse vor.

## 18

2. Für die Klägerin als knapp acht Monate alter Säugling besteht bezüglich Griechenland ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG, so dass eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht durchgeführt werden kann.

## 19

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Vorliegend droht der Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Nach dieser Vorschrift darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hieraus folgen neben Unterlassungsauch staatliche Schutzpflichten. Eine Verletzung von Schutzpflichten kommt in Betracht, wenn sich die staatlich

verantworteten Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in Griechenland allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen.

## 20

Ob einem in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling eine unmenschlich oder entwürdigende Behandlung droht, erfordert grundsätzlich, wie die Feststellung systemischer Mängel im Asylsystem, eine aktuelle Gesamtwürdigung der zur jeweiligen Situation vorliegenden Berichte und Stellungnahmen (vgl. BVerfG, B.v. 21.4.2016 Az. 2 BvR 273/16 - juris).

## 21

Nach der dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnisse und auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, U.v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 -, juris) geht die erkennende Einzelrichterin aufgrund einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalles davon aus, dass die Klägerin zu der Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen gehört, denen ohne eine konkret-individuelle Zusicherung von Seiten Griechenlands eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Aufnahmebedingungen für anerkannte Schutzbedürftige in Griechenland grundsätzlich so ausgestaltet sind, dass sie im Fall einer Überstellung bei allen Schutzberechtigten zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S. Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK führen.

## 22

Mit dem oben genannten Urteil vom 19. März 2019 hat der EuGH die Maßstäbe aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters von Art. 4 EUGrCh für Asylbewerber und Anerkannte in gleicher Weise wie für Rückführungen im Dublinraum präzisiert und partiell verschärft. Hiernach darf ein Asylbewerber aufgrund des fundamental bedeutsamen EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich immer in den Mitgliedstaat rücküberstellt werden, der nach der Dublin III-VO eigentlich für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist oder ihm bereits Schutz gewährt hat, es sei denn, er würde dort ausnahmsweise aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände dem „real risk“ einer Lage extremer materieller Not ausgesetzt, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstößt, d.h. die physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Die Annahme eines solchen Verstoßes gegen Art. 4 GRCh, d.h. ein diesbezüglicher Stopp der Rücküberstellung ist danach nur zulässig, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles asylrelevante Schwachstellen oder andere Umstände eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Zunächst ist hiernach auf den (Arbeits-)Willen (und reale Arbeitsmöglichkeiten) sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen abzustellen. Ein Art. 4 GRCh-Verstoß kann erst angenommen werden, wenn unabhängig hiervon eine Situation extremer materieller Not einträte, die es nicht erlaubte, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (kurz: „Bett, Brot, Seife“). Grundsätzlich irrelevant sei bei gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sogar, wenn überhaupt keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestünden, soweit dies für Inländer ebenso gelte.

## 23

Der EuGH weist aber auch in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des EGMR (U.v. 4.11.2014 - 29217/12 -juris) darauf hin, dass unterschieden werden muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen einerseits, für die diese „harte Linie“ gilt, sowie andererseits Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit, also Vulnerablen, die unabhängig vom eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten können. Für Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Kranke bzw. sonstige vulnerable Personen ist im Dublinraum mithin von einem anderen, höheren Schutzstandard auszugehen. (vgl. VG BW, B.v. 27.5.2019 - A 4 S 1329/19 - juris).

## 24

Ausgehend von diesen Vorgaben ist davon auszugehen, dass die Klägerin und ihre Familie im Falle einer Rücküberstellung ohne einer besonderen Zusicherung von Seiten der zuständigen griechischen Behörden mit über-wiegender Wahrscheinlichkeit der Gefahr der Obdachlosigkeit und einer existenzielle Notlage ausgesetzt würden, die sie nicht aus eigener Kraft ab-wenden könnten, weshalb eine Überstellung - wie im vorliegenden Fall - eine menschenrechtswidrige Behandlung darstellt (so auch VG Regensburg, U.v.3.1.2019 - RN 11 K 18.31292 - juris m.w.N; VG München, B.v. 12.1.2018 - M 28 S 17.35846 - juris.; VG

Gelsenkirchen, B.v. 21.5.2019 - 5aL 790/19A - juris; VG Düsseldorf, B.v. 8.4.2019 - Az. 22 L 3736/19.A - juris).

## 25

Während Schutzberechtigten der Bezug von Sozialleistungen bis Mitte 2018 faktisch kaum möglich war (vgl. Stellungnahme der Stiftung Pro Asyl zu den Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland vom 23. Juni 2017, S. 13 und 27; VG Würzburg, B.v. 12.3.2018 - W 2 S 18.30408 - juris), sind mittlerweile Zugangshürden entfallen. Rückkehrer sehen sich jedoch im Vergleich zu Personen, die Griechenland nicht verlassen haben, mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Diese liegen in den Leistungsvoraussetzungen des griechischen Sozialstaats, wonach ein dauerhafter und legaler Aufenthalt im Inland Leistungsvoraussetzung ist. Dabei wird der dauerhafte Aufenthalt grundsätzlich mit einer inländischen Steuererklärung des Vorjahrs dokumentiert (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Schwerin vom 26.9.2018, S. 3). In Griechenland ist der grundsätzlich gewährte Zugang zu Sozialleistungen, zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt durch das eigenverantwortliche Handeln des Einzelnen geprägt. Der jeweilige Schutzberechtigte muss daher grundsätzlich befähigt sein, sich den schwierigen Bedingungen zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative selbst für seine Unterbringung und seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Bei vulnerablen Personen kann sich daher die Verweigerung staatlicher Hilfeleistungen zu einer existenzbedrohenden Gefahr verdichten. Gerade unter diesem Gesichtspunkt hängt das Ausmaß, in dem der Einzelne von den zweifelsohne harten Lebensbedingungen für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland getroffen wird, von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Einzelnen statt; die Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots hat daher immer mit Blick auf diese zu erfolgen (vgl. VG Saarland, B.v. 27.12.2016 Az. 3 L 2691/16 - juris). Insoweit ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass anerkannte Schutzberechtigte, anders als die griechische Bevölkerung, nicht über ein familiäres Netzwerk verfügen, welches in Griechenland bei der sozialen Absicherung eine besondere Rolle spielt (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Trier vom 22.12.2016, S. 2). Bei der aktuellen Lage in Griechenland kann aus Sicht des Gerichts nur mit konkret-individuellen Zusicherungen den Vorgaben des EGMR zu vulnerablen Personengruppen entsprochen werden.

## 26

Die Klägerin als Säugling und ihre Familie mit einem weiteren minderjährigen Kind, ohne die die Klägerin zur Wahrung der Familieneinheit nicht abgeschoben werden dürfte, gehören zu den besonders schutzbedürftigen Personen im obigen Sinne. Hierzu zählen insbesondere auch Familien mit Klein- und Kleinstkindern. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Kinder besondere Bedürfnisse haben, extrem verwundbar sind und besondere Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse bestehen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. U.v. 4.11.2014 - 29217/12, Tarakhel/Schweiz - juris) auch dann, wenn die Kinder von ihren Eltern begleitet sind. Eine Überstellung nach Griechenland verstößt daher nur dann nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn die griechischen Behörden für die Klägerin und ihre Familie eine individuelle Garantieerklärung abgeben, wonach sie eine Unterkunft erhalten und ihre elementaren Bedürfnisse abgedeckt sind. Die vom EGMR in der „Tarakhel“-Entscheidung dargelegten Grundsätze sind auch auf Personen anzuwenden, die mit einem Schutzstatus in den diesen gewährenden Drittstaat rücküberstellt werden sollen (vgl. VG Regensburg, U.v. 3.1.2019 - RN 11 K 18.31292- juris; VG Göttingen, B.v. 26.4.2017 Az. 3 B 267/17 - juris).

## 27

Das Bundesamt wäre deshalb verpflichtet gewesen, konkrete Zusagen zur Unterbringung der Klägerin und ihrer Familie einzuholen oder zumindest auf andere Weise sicher zu stellen, dass der speziellen Situation der Klägerin Rechnung getragen wird. Eine solche individuelle Zusicherung der zu-ständigen griechischen Stellen ist für die Klägerin nach Aktenlage aber bisher nicht erteilt worden und auch nicht mehr zu erwarten.

## 28

Mithin ist eine Überstellung der Klägerin nach Griechenland rechtlich nicht möglich. Eine Zuweisung der Zuständigkeit für den Asylantrag der Klägerin an Griechenland würde der Klägerin folglich dauerhaft die Möglichkeit eines zulässigen Asylverfahrens abschneiden. Dem steht - wie dargelegt - das Kindeswohl der Klägerin entgegen, so dass es eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig entsprechend Art. 20 Abs. 3 Satz 2 Dublin III-VO nicht in Betracht kommt.

## 29

Da andere Rechtsgrundlagen für die Ablehnungsentscheidung nicht ersichtlich sind, ist die Ablehnung des klägerischen Asylantrags als unzulässig in Ziffer 1 des verfahrensgegenständlichen Bescheides rechtswidrig.

**30**

3. Rechtswidrig ist - unabhängig von der Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 Dublin III-VO - aus den dargestellten Gründen jedenfalls auch die Ziffer 2 des Bescheides, in der festgestellt wird, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

**31**

Ziffer 3 und 4 fußen auf Ziffern 1 und 2 und teilen mithin - von Ziffer 3 Satz 3 abgesehen - ebenfalls deren Rechtswidrigkeit.

**32**

Der Klage war insgesamt stattzugeben.

**33**

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gerichtsverfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.